

„Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden sowie Sachverständige werden, wenn sie die zu ihrer dienstlichen oder amtlichen Kenntnis gelangten Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Vermögenserklärung (Besitzsteuererklärung) oder der über sie gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

„Die Strafverfolgung tritt nur ein auf Antrag der obersten Landesfinanzbehörde oder des Steuerpflichtigen, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt ist.“

<sup>2)</sup> Die Zulässigkeit amtlicher Auskünfte wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

### Übergangsvorschrift.

#### § 29.

(1) Dieses Gesetz findet zuerst auf die für das Jahr 1914 zu entrichtende Einkommensteuer Anwendung; gleichzeitig tritt das Einkommensteuergesetz vom 2. Februar 1903 außer Kraft<sup>1)</sup>.

(2) Für die Einkommensteuerpflicht ungeteilter Erbschaftsmassen bleiben, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1895 maßgebend<sup>2)</sup>.

(3) Wer bei Verkündung des vorliegenden Gesetzes das Bürgerrecht besitzt, kann, auch wenn sein Einkommen weniger als M 1000, aber mindestens M 900 beträgt, das Wahlrecht zur Bürgerschaft ausüben, falls er ein Einkommen von M 1000 versteuert; wer das Bürgerrecht vor dem 22. Februar 1895 erworben hat, kann, wenn sein Einkommen weniger als M 900, aber mindestens M 600 beträgt, das Wahlrecht zur Bürgerschaft ausüben, falls er entweder von seinem Einkommen die im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 7. März 1881 bestimmte Steuer entrichtet oder nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes ein Einkommen von M 1000 versteuert. In der Steuererklärung ist darauf hinzuweisen, daß der Steuerpflichtige eine Steuer auf Grund dieser Vorschrift zahlen will.

#### Zu § 29.

<sup>1)</sup> Für die Übergangszeit. DLG. i. S. Biernacki, E. v. 27. Juni 1904.

<sup>2)</sup> Die Einkommensteuer wird von ungeteilten, aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900 stammenden Erbschaftsmassen, die nach altem ham-